

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 70 -

Nr. 13

Dingolfing, 19. April

2018

Wasserrecht;

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet im Markt Pilsting für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Parnkofen vom 12.08.1982

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2018 nach der Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Wasserrecht;

Anpassung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Marktes Simbach durch die Brunnen I und II vom 15.07.1987

Immissionsschutz;

Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Errichtung und Betrieb von 2 Gasmotoren als KWK-Anlage im Gebäude 94.5, Werk 2.4

42-863/3/1/7

Mit 1 Lageplan (Anlage 1) Maßstab M = 1 : 5.000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. Art. 31 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48), erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende

Änderungsverordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet im Markt Pilsting für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Parnkofen vom 12.08.1982 wird wie folgt geändert:

§ 1

Ziffer 1.1 von § 3 Abs.1 wird durch folgende Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 ersetzt:

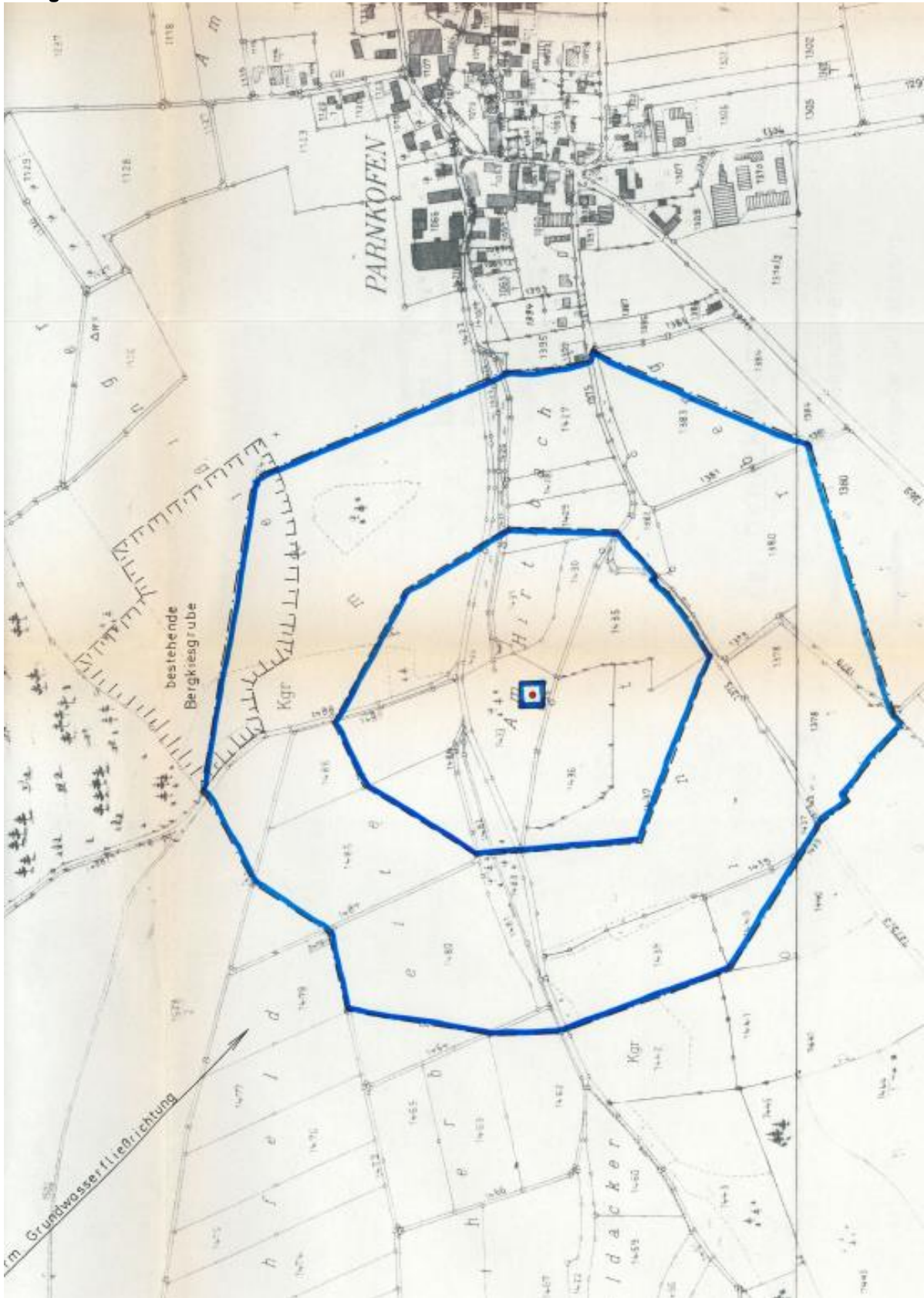
		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III
1.1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten	verboten	zulässig wie bei Nr. 1.1.2
1.1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt Auf die Pflicht zur standort- und bedarfsgerechten Düngung gemäß der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.	

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau in Kraft.

Dingolfing, den 03.04.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

Anlage 1



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2018 nach der Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Gemäß § 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern wird für das Rechnungsjahr 2018 folgende vom Kreistag am 05.03.2018 erlassene Nachtragshaushaltssatzung bekannt gemacht:

I.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Dingolfing-Landau für das Haushaltsjahr 2018

Der Kreistag erlässt gemäß Art. 62 i. V. m. Art. 57 ff Landkreisordnung folgende Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dingolfing-Landau für das Rechnungsjahr 2018:

§ 1

Der als Anlage beiliegende Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden mehrere Einnahmen- und Ausgabenansätze des Verwaltungshaushalts geändert. Der Vermögenshaushalt bleibt unverändert. In den Endsummen bleiben die Ansätze der Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan unverändert.

Die Wirtschaftspläne der Kreissenorenheime Mengkofen und Reisbach bleiben unverändert.

§ 2

Die Festsetzungen in § 2 (Kredite), § 3 (Verpflichtungsermächtigungen), § 4 (Höchstbeträge Kassenkredite) und § 6 (Hebesatz Kreisumlage) bleiben unverändert.

§ 3

§ 5 der Haushaltssatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird auf 94.456.079 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Das Umlagesoll verringert sich gegenüber 2017 um 143.680 Euro, das sind – 0,15 %.
3. Die Umlagekraftzahl beträgt für das Haushaltsjahr 2018 224.895.426 €

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 26.03.2018, Az. 12-1512.279-1-1 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung, samt Anlagen, liegt gem. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Dingolfing-Landau in Dingolfing, Obere Stadt 1, Zimmer 17, während der Geschäftsstunden öffentlich auf.

Dingolfing, den 12.04.2018
Landkreis Dingolfing-Landau
gez.
Heinrich Trapp
Landrat

42-863/3/2/11

Wasserrecht;

Anpassung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Marktes Simbach durch die Brunnen I und II vom 15.07.1987

In der bestehenden Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Simbach durch die Brunnen I und II vom 15.07.1987 ist in der engeren Schutzzone kein Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger und Gülle enthalten.

Das Wirtschaftsdüngerverbot und das Verbot für die Ausbringung von Gülle ist mittlerweile Bestandteil der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Ausweisung von Schutzgebieten gem. § 51 Abs. 2 WHG. Danach müssen Anordnungen in der engeren Schutzzone sicherstellen, dass keine mikrobiologischen Belastungen mit akuten hygienischen Gefahren, insbesondere Fäkalkeime, in das Rohwasser gelangen können. Hierzu muss in der engeren Schutzzone das Ausbringen von Wirtschaftsdünger und Gülle verboten sein.

Der Markt Simbach hat deshalb Unterlagen zur Änderung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II vorgelegt. Das Schutzgebiet soll mit seinen Zonen im bisherigen räumlichen Umfang unverändert bleiben. Es sollen § 3 Abs. 1 Ziffer 1.2 bzw. 1.3 der Verordnung dahingehend geändert werden, dass ein Wirtschaftsdüngerverbot und ein Verbot der Ausbringung von Gülle in der engeren Schutzzone aufgenommen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen zur Aufhebung der Verordnung in der Zeit von Freitag, den 04.05.2018, bis Montag, den 04.06.2018, beim Markt Simbach und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind,
2. Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Simbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (18.06.2018) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 17.04.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-170/3/2- 16.44

Immissionsschutz;

Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Errichtung und Betrieb von 2 Gasmotoren als KWK-Anlage im Gebäude 94.5, Werk 2.4

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG sowie Ziffer 3.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden

Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Errichtung und Betrieb von 2 neuen Gasmotoren (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Gas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW) im Gebäude 94.5, Werk 2.4 durch die BMW AG Dingolfing

Folgende Maßnahmen wurden genehmigt:

- Errichtung und Betrieb von 2 neuen Gasmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 19,357 MW auf dem Grundstück Fl.Nr.1603, Gmk. Dingolfing

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine UVP bisher nicht durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung (als überschlägige Prüfung) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs 1 zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Die Änderungen durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Gasmotoranlagen (bei gleichzeitiger Stilllegung von 2 Gasturbinen) haben entweder keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1800 m angesetzt (50-fache Kaminhöhe nach TA Luft). Die Änderungen erfolgen zentral im bestehenden Automobilwerk.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr hat die geplante Maßnahme aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegebiet auf das Wohnumfeld nur geringe Auswirkungen. Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit den neuen Gasmotoren. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Erhöhung der zulässigen reduzierten Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelwerke und der im Auflagenteil des zu erlassenden Genehmigungsbescheides festgelegten Grenzwerte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Die Anforderungen an die Luftreinhaltung werden eingehalten. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik und unterschreitet die geltenden Grenzwerte.

Naturschutzfachliche Belange werden durch die Maßnahme nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz nicht berührt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Anwendung der Prüfkriterien nicht zu erwarten, weshalb eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 9 Abs. 2 UVPG).

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 226, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Dingolfing, 16.04.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat